

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 227.

Freitag, den 15. August.

1845.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1845 ausschließenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner, ist in diesen Tagen die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Von dieser Wahl sind, nach §. 73. e. der allgemeinen Städteordnung, diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung von Landes- und Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil länger als 2 Jahre in Rückstände befinden. Es werden daher dergleichen Abgaben-Restanten hierdurch zu der **sofortigen** Berichtigung ihrer Abgaberrückstände, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 13. August 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 13. August 1845.

Das durch früheren Tagesbefehl zum 15. und 20. d. M. angeordnete Nachexerciren unterbleibt, ohne daß das desfallsige Signal: Los! erfolgt.

Der Commandant der Communalgarde.

G. Haase.

Bekanntmachung.

Nachdem wir den bisherigen Messmüller Herrn **Moses Löbel Ronias** seiner Function in Folge freiwilliger Niederlegung enthoben haben, so wird solches hiermit in Gemäßheit der Vorschrift der Mätkerordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 9. August 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Leipzig, den 13. August 1845.

Die betrübenden, das Publicum in die größte Aufregung versetzenden Ereignisse des gestrigen Tages veranlaßten den Herrn Vorsteher der Stadtverordneten, Appellationsrath Dr. Haase, die Mitglieder des Collegiums zu einer außerordentlichen Sitzung heute Nachmittag 5 Uhr zu versammeln. Derselbe eröffnete solche mit der Bemerkung, daß nach seiner Ansicht die Stadtverordneten in einer Sr. Majestät dem Könige ehemöglichst zu überreichenden Adresse ehrerbietigst auszusprechen hätten, wie sehr sie und alle ihre Mitbürger, welche in der Gesetzlichkeit und Ordnung die alleinigen Träger des Staates und der öffentlichen Wohlfahrt erkennen, die traurigen Ereignisse, welche sich eben in hiesiger Stadt zugetragen haben, beklagen und dabei auszudrücken, wie sehr ihr Schmerz noch dadurch vermehrt werde, daß, um die gestörte Ruhe wieder herzustellen, nicht die eigene Kraft der Stadt, die Communalgarde, in Anspruch genommen worden sei, welche, nach der allgemeinen Stimme, wenn sie nach der Revue nicht sofort entlassen, oder doch nach solcher frühzeitiger herbeigerufen worden, treu ihrer Pflicht, nichts verabsäumt haben würde, das blutige Unglück abzuwenden, das alle Bürger Leipzigs mit gerechter Trauer erfüllt.